

GEBÜHRENSATZUNG
für Dorfgemeinschaftsanlagen der Gemeinde Cremlingen
vom 19.02.2015 mit erster Änderung vom 04.04.2017

Lesefassung vom 01.05.2017

§ 1

Für die Benutzung von Dorfgemeinschaftshäusern und der sonstigen gemeindeeigenen Räume, die für Dorfgemeinschaftszwecke zur Verfügung gestellt werden (Dorfgemeinschaftsanlagen), werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

- (1) Der zur Benutzung einschl. aller Vor- und Nachbereitungen überlassene Raum steht am Tage der Benutzung von 10.00 Uhr bis 10.00 Uhr des darauffolgenden Tages zur Verfügung.
- (2) Die Gebühren betragen:

Ortschaft	Raum	Gebühr
Abbenrode	Mehrzweckraum	180 €
	Konferenzraum	70 €
	Jugendraum	55 €
	Küche	30 €
Destedt	Dorfgemeinschaftsraum	145 €
	Sitzungsraum	30 €
	Küche	25 €
	Nutzung nicht ausgebauter Teil	90 €
Gardessen	Großer Dorfgemeinschaftsraum	145 €
	Kleiner Dorfgemeinschaftsraum	60 €
	Küche	30 €
Hemkenrode	Saal	175 €
	Saal zur Hälfte	85 €
	Clubraum	55 €
	Gaststättenraum	35 €
	Küche	20 €

Hordorf	Mehrzweckhalle	210 €
	½ Mehrzweckhalle	140 €
	Großer Versammlungsraum	150 €
	Kleiner Versammlungsraum	60 €
	Küche	30 €
Klein Schöppenstedt	Mehrzweckhalle	175 €
	Dorfgemeinschaftsraum	55 €
	Feuerwehr-Schulungsraum	30 €
	Küche	30 €
Schandelah	Dorfgemeinschaftsraum im FGH	105 €
	Küche	30 €
Schulenrode	Mehrzweckraum	175 €
	Gastraum	85 €
	Küche	30 €
sonstige gemeindeeigene Räume je m ²		2 €

- (3) Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Räume in einer Dorfgemeinschaftsanlage ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 für den Raum, für den der niedrigere Gebührensatz festgesetzt ist, auf die Hälfte. Satz 1 gilt jedoch nicht für die Benutzungsgebühren für Küchen.
- (4) Die Gebühr nach Abs. 1 ggf. in Verbindung mit Abs. 2 ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Benutzungszeit einschl. aller Vor- und Nachbereitungen drei Stunden nicht übersteigt.
- (5) Die Gebühr umfasst die Benutzung der gemieteten Räume einschließlich der Zugänge und der Toiletten. Mit der Gebühr sind auch die entstehenden Kosten für Strom, Wasser und Heizung abgegolten.

§ 3

- (1) Neben der Benutzungsgebühr nach § 2 ist ein pauschales Reinigungsentgelt entsprechend der Anlage 1 zu entrichten. Die genutzten Räume sind besenrein zu übergeben. In diesem Zusammenhang sind grobe Verschmutzungen zu beseitigen. Die Herrichtung des Raumes/der Räume ist vom Nutzer selbst durchzuführen. Nach der Nutzung ist das genutzte Inventar wieder sauber in dem dafür vorgesehenen Lagerbereich abzustellen.
- (2) Mit Zustimmung der Gemeinde können sich die Nutzer ausnahmsweise verpflichten, die Gebäude- und Inventarreinigung sowie die Herrichtung des Raumes eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

- (3) Werden die unter Absatz 1 und 2 genannten Reinigungsarbeiten nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, veranlasst die Gemeinde eine ordnungsgemäße Reinigung auf Kosten der Nutzer.
- (4) Zusätzliche Leistungen wie die Bereitstellung von Geschirr, Besteck, Kaffeemaschinen, Zapfanlagen, Tischdecken u. a. sind besonders abzugelten.

§ 4

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen sind der jeweilige Benutzer und die Personen verpflichtet, in deren Auftrag die Dorfgemeinschaftsanlagen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebühren- und Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

- (1) Veranstaltungen, die ganz oder überwiegend der Pflege der Leibesübungen, gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dienen, sind gebührenfrei, soweit der Veranstalter ein örtlicher Verein oder eine örtliche Gruppe ist. Ebenfalls gebührenfrei sind Veranstaltungen der örtlichen politischen Parteien. Für die vorgenannten Veranstaltungen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass an Stelle der Auslagenerstattung für die Gebäude- und Inventarreinigung die Pflicht des Veranstalters tritt, die genutzten Räume besenrein zu hinterlassen. Ausgenommen von dieser Reinigungsregelung sind Feiern und ähnliche Veranstaltungen; in diesen Fällen sind die Räume gefegt und gewischt zu übergeben.
- (2) Von den Regelungen der §§ 2 und 3 kann die Gemeinde in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gebühren und Auslagen sind **spätestens drei Werktage** vor der Benutzung an die Gemeindekasse oder an einen Beauftragten der Gemeinde zu entrichten.

§ 6

Die Zulassung zur Benutzung und das Benutzungsverhältnis werden durch diese Gebührensatzung nicht berührt. Sie werden durch die Benutzungsordnung geregelt.

Anlage 1 zur Gebührensatzung für Dorfgemeinschaftsanlagen

Festlegung der Reinigungspauschalen

Ortschaft	Raum	Festgelegte Reinigungspauschale
Abbenrode	Mehrzweckraum	20 €
	Konferenzraum	10 €
	Jugendraum	7 €
	Flur u. Toiletten	10 €
	Küche	10 €
Destedt	Dorfgemeinschaftsraum	20 €
	Sitzungsraum	5 €
	Küche	8 €
	Flur u. Toiletten	10 €
	Nutzung nicht ausgeb. Teil	Reinigung Nutzer
Gardessen	Dorfgemeinschaftsraum	20 €
	Kl. Dorfgemeinschaftsraum	10 €
	Flur u. Toiletten	10 €
	Küche	10 €
Hemkenrode	Saal	26 €
	Saal zur Hälfte	13 €
	Klubraum	7 €
	Gastraum	7 €
	Flur u. Toiletten	10 €
	Küche	5 €
Hordorf	Mehrzweckhalle	40 €
	1/2 Mehrzweckhalle	20 €
	Großer Versammlungsraum	20 €
	Kleiner Versammlungsraum	10 €
	Flur u. Toiletten	10 €
	Küche	10 €
Klein	Dorfgemeinschaftsraum	23 €
Schöppenstedt	Feuerwehrs Schulungsraum	8 €
	Dorfgemeinschaftsraum im ehem. Schulgebäude	10 €
	Flur u. Toiletten	10 €
	Küche	5 €
Schandelah	Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus	20 €
	Flur u. Toiletten	10 €
	Küche	5 €
Schulenrode	Mehrzweckraum	20 €
	Gastraum	10 €
	Flur u. Toiletten	10 €
	Küche	10 €